



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

TEIL A Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Lieferungen und Leistungen an sowie Bestellungen und Leistungen von Unternehmen der AZ-Gruppe, die in der Anlage zu diesen AGB aufgeführt sind, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden - selbst bei Kenntnis oder vorbehaltloser Annahme von Lieferung und Leistungen oder vorbehaltlosen Ausführung von Lieferung und Leistungen - nicht Vertragsbestandteil.
3. Diese AGB gelten für alle gegenwertigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie verwiesen werden sollte. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.
4. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB anderen Vereinbarungen mit einem Unternehmen der AZ-Gruppe und seinem jeweiligen Vertragspartner, gilt folgende Rangfolge:
 - a) Rahmenvertrag einschließlich der Dokumente, auf die ein Rahmenvertrag verweist
 - b) Qualitätssicherungsvereinbarung
 - c) gesonderte, produktspezifische Verträge, welche die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausschließen
5. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus sämtlichen Verträgen mit einem Unternehmen der AZ-Gruppe ist nur mit dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung wirksam.





6. Jedes Unternehmen der AZ-Gruppe ist berechtigt, Forderungen gegen einen Vertragspartner an Dritte abzutreten.

§ 2

Verhaltenskodex

Wir fühlen uns an den Verhaltenscodex des BME Code of Conduct gebunden, der auf den 10 Prinzipien des UN Global Compact basiert. Wir erwarten von unseren Vertragspartnern und deren Vertragspartnern, dass sie diesen Verhaltenscodex anerkennen und wie wir danach handeln.

TEIL B Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

§ 1

Angebot, Bestellung und Eigentum an Unterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos, verbindlich und hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Unternehmens der AZ-Gruppe, der Vertragspartner ist - im Folgenden **Besteller** genannt -.
4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht durch Auftragsbestätigung an, so hat er dem Besteller jeweils eine Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen seit Annahme zur Verfügung zu stellen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht vorbehaltlos und unverändert an, sondern gibt ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wird.





6. Bestehen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Sukzessivlieferverträge gleich welcher Art, insbesondere Ratenlieferverträge und Bezugslieferverträge, und ist vereinbart, dass der Besteller Produkte des Lieferanten durch einseitige Erklärung (Lieferabrufe) abrufen, so gilt ein Lieferabruf als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang eines Lieferabrufs in Textform widerspricht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferabruf eine kürzere Lieferfrist als die im Sukzessivliefervertrag vereinbarte Mindestlieferfrist oder eine größere Menge als die im Sukzessivliefervertrag vereinbarte Höchstmenge für einen Einzellieferabruf beinhaltet.
7. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 2

Lieferung und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich, wenn nichts anderes vereinbart ist und der Lieferant die Bestellung angenommen hat.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem zu belieferten Werk des Bestellers bzw. bei dem vom Besteller benannten Ort der Anlieferung.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.





4. Der Besteller ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/ Leistung pro vollendete Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe darf innerhalb einer Woche ab Entgegennahme der verspäteten Leistung gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit ausdrücklich vorbehalten.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

§ 3

Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
2. Sämtliche Lieferungen erfolgen fracht- und spesenfrei für uns einschließlich der Kosten für Verpackung und auf Gefahr des Lieferanten bis zu der von uns genannten Annahmestelle. (DDP-Delivered Duty Paid, ICC Incoterms 2020)

Kosten für Transportversicherungen werden von uns nicht getragen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
3. Sämtliche Rechnungen sind sofort in einfacher Ausfertigung digital an uns zu senden. In den Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung hat den Anforderungen des § 14 UStG zu genügen.
4. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung gem. Abs. 3 unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.





5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem jeweiligen Besteller im gesetzlichen Umfang zu.
6. Nachträgliche Einführungen und Erhöhungen von öffentlichen Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Lohn, Material oder anderen preisbildenden Faktoren gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 4

Mängelhaftung

1. Sämtliche Lieferungen oder Leistungen sind dem Besteller frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl, Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant einem Nachbesserungsverlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder in Verzug ist.
4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
5. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre, beginnend ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben davon unberührt.
6. Der Lieferant hat für jeden Gewährleistungsfall eine Schadensersatzpauschale in Höhe von netto 50,00 EUR an den jeweiligen Besteller zu zahlen. Als Gewährleistungsfall gilt jede Lieferung oder Teillieferung eines Produkts an einem Kalender-





tag, unabhängig davon, wie viele Teile eines Produkts mangelhaft sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens des Bestellers bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass dem Besteller kein oder geringer Schaden entstanden ist.

7. Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie unter Einhaltung von Art. 59 Abs. 1 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen. Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich bei Angebotsabgabe, spätestens bei Lieferung die Registrierungsnummer der registrierungspflichtigen Stoffe mitzuteilen. Eine Lieferung gilt als mangelhaft, wenn keine Mitteilung erfolgt ist und die Lieferung einen registrierungspflichtigen Stoff enthält.

§ 5

Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis dem Besteller oder Dritten gegenüber selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch den Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Wunsch des Bestellers ist eine derartige Versicherung nachzuweisen.



§ 6**Schutzrechte**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent- und Markenrechte sowie Geschmacksmuster und andere gewerblichen Schutzrechte, national und international verletzt werden.
2. Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließt der Besteller mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Besteller aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend ab Gefahrenübergang.

§ 7**Eigentumsvorbehalt, Beistellung,
Werkzeuge und Geheimhaltung**

1. Dem Lieferanten vom Besteller beigestellte Sachen, sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten usw. bleiben im Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten durch den Besteller beigestellten Sachen erfolgt für den Besteller. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Sachen des Bestellers mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache zu den anderen in der neuen Sache enthaltenen Sachen zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller Alleineigentum an der neuen Sache überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den



Besteller. Soweit die dem Besteller vorstehend beschriebenen, zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der vom Besteller noch nicht gezahlten Vorbehaltsware um mehr als 10% übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.

2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.
3. Das Eigentum an Werkzeugen und Vorrichtungen wird ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen i. S. v. Abs. 4 und beigestellte Sachen unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Erklärung über Ursprungseigenschaft, Exportkontrolle

1. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant dem Besteller eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 kostenlos zur Verfügung.





2. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.
3. Sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

TEIL C Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

§ 1

Lieferung und Lieferzeit

1. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen im Rahmen der Werkplanung bleiben auch bei Versendung das Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich alle Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für elektronische Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern. Die zu den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, sowie Leistungs- und Gewichtsangaben sind im Rahmen der handelsüblichen Abweichungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes gesondert vereinbart ist.
2. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wurde eine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung durch den Verkäufer die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände als eingehalten.
3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder wenn der Verkäufer in Verzug gerät, vorausgesetzt, dass der Verkäufer die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen





Nachfrist bewirkt. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären.

4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm dadurch entstehenden Schaden - einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. Der Verkäufer ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.
6. Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Kunden, in der vereinbarten Weise (ab Werk, frei deutsche Grenze, FOB, CIF u. a.). Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart. Die Verpackungskosten trägt der Kunde, ebenso alle Spesen für eine auf seinen Wunsch abgeschlossene Transportversicherung. Kisten und Verschläge werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
7. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig.
8. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn die Lieferung das Werk des Verkäufers oder das beauftragte Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.



9. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen und kostenfrei zu übersenden, die den Anforderungen des § 4 Nr. 1 b UStG, § 6 a UStG i. V. m. § 17 a UStDV genügt.

§ 2

Preise

1. Es gelten die Preise des Tages des Vertragsschlusses, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als vier Monate liegen. Ist eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt, im Preis Kostenerhöhungen, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, weiterzugeben. Es gilt dann der erhöhte Preis des Tages der Lieferung. Bei Geschäften mit Unternehmern ist der Verkäufer bis zum Tage der Lieferung berechtigt, im Preis Erhöhungen der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, unter Beibehaltung des Betrages seiner Marge, weiterzugeben. Das Recht auf Preiserhöhung besteht nicht, wenn Lieferverzögerungen nachweislich durch den Verkäufer verschuldet sind. Es besteht ferner nicht, wenn die Veränderung der Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht mindestens 50% der bei Preisvereinbarung zu Grunde gelegten Herstellungs- und Anschaffungskosten beträgt. Die Gründe für die Preisanpassung sowie die Berechnung der Höhe wird der Verkäufer auf Verlangen nachweisen.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 3

Zahlung und Verzug

1. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) netto ohne Abzug in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten.



2. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen.
3. Wird dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherheitsleistung oder, wenn der Kunde dem Verlangen des Verkäufers nicht nachkommt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn uns ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.
4. Der Verkäufer ist zur Abtretung von Forderungen gegen den Kunden an Dritte berechtigt.
5. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, können sämtliche Forderungen des Verkäufers von diesem gegen den Kunden sofort fällig gestellt werden.
6. Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands beim Verkäufer anfallen.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen. In der Rücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies dem Kunden schriftlich anzeigt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.





3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungsstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für den Verkäufer und verwahrt alle Waren für diesen. Werden Waren des Verkäufers mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen auf den Verkäufer und verwahrt diese sorgfältig für ihn. Zur Verbindung der Waren des Verkäufers mit einem Grundstück ist der Kunde erst nach Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer berechtigt. Wird die Verbindung dennoch vorgenommen, gilt § 951 BGB. Die vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben daneben unberührt.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit er Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die dem Verkäufer wegen der Klage entstandenen Kosten.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) seiner Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Waren des Verkäufers zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den



vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

§ 5

Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor. Der Verkäufer behält sich vor, die Qualität seiner Produkte zu verbessern und zu optimieren. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Lieferung von Muster oder Probestücken ist unverbindlich und stellt nur dann eine Eigenschaftszusicherung dar, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von fünf Werktagen zu erheben. Die Frist beginnt, wenn die Ware vom Kunden abgenommen wurde. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, bleiben unberührt.
3. Behauptet der Kunde, dass ein Mangel an der Kaufsache vorliegt und übt kein Minderungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises aus, sondern sendet die Kaufsache ohne weitere, ausdrückliche Ausübung seiner Rechte zurück, so stellt dies einen Rücktritt vom Kaufvertrag und eine Rückgabe im umsatzsteuerrechtlichen Sinne

dar. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb eines Monats seit Absendung der Kaufsache den Abschluss eines neuen Kaufvertrages zu gleichen Bedingungen von dem Verkäufer zu verlangen. Der Verkäufer untersucht im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, ob die zurückgesandte Kaufsache mangelhaft war. Ist dies der Fall, trägt er die durch den Mangel und insbesondere durch die Rücksendung beim Besteller entstandenen Kosten, sowie im Falle einer neuen Bestellung im vorstehenden Sinne auch die neuen Transportkosten. Weist der Verkäufer nach, dass die zurückgesandte Kaufsache beim Gefahrübergang mangelfrei war, hat der Besteller die dem Verkäufer durch die unrichtige Behauptung entstandenen Schäden zu ersetzen.

4. Das Recht auf Schadenersatz bleibt im Übrigen für beide Vertragsparteien unberührt.
5. Behauptet der Käufer, eine Kaufsache sei mangelhaft, hat er sie auf Verlangen des Verkäufers an diesen auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Der Verkäufer ist berechtigt, eine an ihn wegen angeblicher Mängel zurückgesandte Kaufsache sofort durch Lieferungen einer neuen, mangelfreien Sache zu ersetzen, also im umsatzsteuerlichen Sinne „umzutauschen“. Der Verkäufer darf die an ihn zurückgesandte, angeblich mit Mängeln behaftete Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang prüfen. Sofern der Verkäufer die Mangelfreiheit der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweist, kann er die wegen der behaupteten Mängel bei ihm entstandenen Kosten, insbesondere die für den Umtausch und die Prüfung erforderlichen Aufwendungen und Rücksende kosten, als Schadenersatz ersetzt verlangen. Dies gilt auch für den Wert der Kaufsache, wenn der Verkäufer sie nicht verkaufen kann, wobei er sich dasjenige anzurechnen lassen hat, was er durch anderweitige Verwendung der Kaufsache erwirbt (z.B. bei Verschrottung).

§ 6

Gesamthaftung

1. Der Verkäufer leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:



- a) Die Haftung bei Vorsatz, Arglist und Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet), haftet der Verkäufer in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit dem Betrag der Versicherung zur Abdeckung des Risikopotentials.
2. Der Verkäufer bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
 3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.

§ 7

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

TEIL D Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten ist Olbernhau. Der Besteller oder Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten oder Kunden am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Olbernhau
3. Hat unser Partner (Lieferant, Kunde) keinen Firmensitz in Deutschland, werden alle Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingung





oder auf Grundlage dieser Geschäftsbedingung begründeten Rechtsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, Schiedsgerichtsort ist Chemnitz und die Schiedsgerichtssprache ist deutsch.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
7. Für die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingung ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Olbernhau, den 09.08.2023

